

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Hans-Jürgen Klein und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 23.03.2011

#### Haushalt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gemäß Haushaltsplan des Landes Niedersachsen ist für die Landwirtschaftskammer im laufenden Jahr ein Zuschuss in Höhe von 67 325 000 Euro und damit eine Erhöhung des Zuschusses gegenüber dem Vorjahr um 1 559 000 Euro vorgesehen.

Die Finanzierung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in den Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele eingehalten werden. Außerdem ist dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen über die von der Landwirtschaftskammer erbrachten Leistungen und über die Verwendung der Finanzzuweisungen ein Bericht vorzulegen. Der dem Ausschuss mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 vorgelegte Bericht datiert vom 3. Mai 2010 und bildet das Haushaltsjahr 2008 ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gemäß Controllingbericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2008 sind im Bereich „MGVO/Zusatzabgabenverordnung“ Kosten von ca. 1,94 Mio. Euro offenkundig für die Bescheinigung des Übergangs der Milchreferenzmenge (Anlieferungsrecht) auf einen anderen Betrieb entstanden. Der abgebende Betrieb erzielt für eine derartige Übertragung in der Regel zum Teil erhebliche Erlöse. Aus welchen sachlichen Gründen wurde für die Ausstellung dieser Bescheinigung trotzdem keine kostendeckende Gebühr erhoben und mit den erhobenen Gebühren lediglich eine Kostendeckung von 31,6 % erzielt?
2. Für Meisterkurse und Meisterprüfungen im Bereich der Hauswirtschaft wurden Ausgaben von rund 477 000 Euro getätigt. Lediglich 12,1 % der Ausgaben in diesem Bereich sind durch Einnahmen gedeckt (57 569 Euro). In anderen Bereichen werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern deutlich höhere Gebühren erhoben. Beispielsweise hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer der Meisterausbildung im Friseurhandwerk bei der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Gebühren in Höhe von 3 340 Euro (inklusive Lernmittel und Prüfungsgebühren) zu entrichten. Wie hoch sind die Gebühren je Teilnehmerin/Teilnehmer für die Meisterausbildung und -prüfung, die die Landwirtschaftskammer im Bereich der Hauswirtschaft erhebt?
3. Für den im Controllingbericht 2008 mit der Kennziffer 350601 gekennzeichneten Produktbereich „Fachl. Zuständige Behörde Klärschl.“ sind Kosten in Höhe von 435 000 Euro offenkundig für Rückstandsuntersuchungen von Klärschlämmen vor ihrer Verwertung als Dünger angefallen, denen lediglich Einnahmen von 570 Euro gegenüberstehen. Nutznießer dieser Aktivitäten der Landwirtschaftskammer sind betriebliche und kommunale Klärwerke.
  - a) Worin bestehen die von der Landwirtschaftskammer als für den Klärschlamm fachliche zuständige Behörde wahrgenommenen Aufgaben konkret?
  - b) Aus welchen sachlichen Gründen müssen die Steuerzahler und nicht die Betreiber der Klärwerke für diese Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung/Verwertung ihres Klärschlammes aufkommen?
4. Für Genehmigungen nach den §§ 18 a und 18 b des Pflanzenschutzgesetzes sind 2008 Kosten in Höhe von 78 015 Euro entstanden. Dabei handelt es sich um Genehmigungen, ein Pflanzenschutzmittel zu einem Zweck zu verwenden, für den es eigentlich nicht zugelassen ist. Aus welchen sachlichen Gründen wurden für diese Sondergenehmigungen keine kostendeckenden Gebühren erhoben, sondern mit den Gebühreneinnahmen lediglich eine Kostendeckung von 46,6 % erzielt?

5. Unter der Überschrift „Inv. u. Anw./Verw. von PSM u. PSG“ wird im Controllingbericht 2008 mit der Produktnummer 731400 die Position „Gänseäsung Grünland“ aufgeführt. Hier wurden bei Ausgaben von 44 143 Euro Einnahmen in Höhe von 51 882 Euro erzielt.
  - a) Welche Aufgaben wurden auf wessen Veranlassung bzw. zu welchem Zweck wahrgenommen?
  - b) Aus welchen Gründen wurden um etwa 8 000 Euro höhere Einnahmen als Ausgaben erzielt?
6. Für die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind für 443 Überwachungen Kosten in Höhe von rund 350 000 Euro entstanden.
  - a) Welche Überwachungsmaßnahmen hat die Landwirtschaftskammer bei wem durchgeführt?
  - b) Nach welchen Kriterien wird ausgewählt, bei wem eine Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt wird?
7. Die Landwirtschaftskammer führt Leistungsprüfungen bei Schweinen, Rindern und Pferden durch. Für die Leistungsprüfungen bei Schweinen und Rindern werden Kostendeckungsgrade von über 45 % erzielt. Die Leistungsprüfungen bei Pferden erzielen jedoch lediglich eine Kostendeckung von 12,3 %, obgleich die Gesamtkosten je Prüfung bei Pferden geringer sind als bei Schweinen. Aus welchen Gründen wird bei den Leistungsprüfungen für Pferde eine signifikant geringere Kostendeckung erzielt als bei den Leistungsprüfungen für Schweine und Rinder?
8. Im Bereich der Saat- und Pflanzgutenerkennung nach dem Saatgutverkehrsgesetz stehen Ausgaben von rund 2,16 Mio. Euro Einnahmen von rund 1,2 Mio. Euro gegenüber.
  - a) Für welche konkreten Aufgaben sind die Kosten im Bereich der Saat- und Pflanzgutenerkennung entstanden?
  - b) Wer beauftragt die von der LWK im Zusammenhang mit der Saat- und Pflanzgutenerkennung erbrachten Leistungen?
  - c) Aus welchen Gründen ergibt sich in diesem Bereich eine Unterdeckung von rund 1 Mio. Euro?
9. Für die Beprobung von Milcherzeugnissen nach der Milchgüte-, Butter- und Käseverordnung sind 2008 Kosten in Höhe von 39 544 Euro entstanden. Einnahmen sind für diesen Produktbereich nicht aufgeführt. Nach den genannten Verordnungen findet die Überwachung bei jenen Stellen statt, die Milcherzeugnisse in Verkehr bringen - mithin bei den Molkereien. Aus welchen Gründen werden für diese Überwachungstätigkeit der Landwirtschaftskammer keine Gebühren erhoben?
10. Für die Düngemittelverkehrskontrolle sind 2008 Kosten in Höhe von rund 195 000 Euro entstanden, die lediglich zu 3,9 % aus Erlösen gedeckt sind. Diesen Kontrollen müssen sich gemäß Düngemittelverkehrsgesetz Unternehmen unterziehen, die Düngemittel in Verkehr bringen. Warum werden für diese Kontrollen keine kostendeckenden Gebühren erhoben?
11. Ausweislich des Controllingberichts 2008 ist im Jahr 2008 die ausgezahlte Flächenprämie in zwölf Fällen ganz oder teilweise zurückgefordert worden. Im Zusammenhang mit diesen Rückforderungen sind Kosten in Höhe von 58 329 Euro entstanden.
  - a) Aus welchen Gründen und von wem (landwirtschaftliche Betriebe oder andere Betriebe) wurde die Flächenprämie ganz oder teilweise zurückgefordert?
  - b) Warum sind die Kosten nicht den Verursachern angelastet worden?
12. Für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange weist die Landwirtschaftskammer Kosten in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro aus, denen keine Einnahmen gegenüberstehen.
  - a) Wie prüft die Landesregierung die Angemessenheit der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geltend gemachten Kosten?

- b) Wie und von wem werden die Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen für Planungsvorhaben bei anderen nichtstaatlichen Trägern öffentlicher Belange - etwa der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer - abgegolten?
13. Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro sind für Vor-Ort-Beratungen im Rahmen des Bau- und Immissionsschutzrechtes entstanden, die zu ca. 40 % durch Einnahmen gedeckt sind.
- a) Aus welchen sachlichen Gründen sind für Beratungsleistungen in bau- und immissionsschutzrechtlichen Belangen keine kostendeckenden Gebühren erhoben worden?
- b) Neben der Beratungstätigkeit bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Fragen nimmt die Landwirtschaftskammer bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Trägerin öffentlicher Belange Stellung und bringt dafür Kosten in Höhe von ca. 969 000 Euro in Ansatz. Wie werden Interessenskollisionen zwischen der Beratungstätigkeit und der Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange vermieden?
14. Für die Verbandsarbeit des Landfrauenverbandes Weser-Ems und des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover weist der Controllingbericht Kosten in Höhe von rund 764 000 Euro aus.
- a) Handelt es sich dabei um Projektförderung, wenn ja, welcher Projekte? Oder erhalten die genannten Landfrauenverbände eine institutionelle Förderung?
- b) Welche weiteren Verbände in Niedersachsen bekommen gegebenenfalls eine institutionelle Förderung in welcher Höhe?
15. Im Jahr 2008 hat die Landwirtschaftskammer ausweislich des Controllingberichts (Seite 13, Produktnummer 460500) vier Beratungen zu Normen und Vorschriften der Landtechnik durchgeführt. Die dafür entstandenen Kosten in Höhe von ca. 59 000 Euro sind zu 10 % durch Einnahmen gedeckt.
- a) Wem gegenüber wurden die Beratungsleistungen erbracht?
- b) Warum wurden keine kostendeckenden Gebühren erhoben?
16. Für die Bisambekämpfung wurden ca. 505 000 Euro aufgewendet. Auf die eigentliche Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entfallen davon jedoch nur 136 907 Euro, während allein die Berichterstattung mit 6 000 Euro zu Buche schlägt.
- a) Worin genau bestehen die Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit der Bisambekämpfung?
- b) Welche Behörden und Verbände wurden im Zusammenhang mit der Bisambekämpfung für rund 55 000 Euro beraten?
- c) Für die Überprüfung der Fanggeräte sind Kosten in Höhe von 29 232 Euro entstanden. Welche Leistungen wurden in diesem Zusammenhang konkret erbracht?
17. Für 441 telefonische Beratungen im Zusammenhang mit der Technik im Gartenbau werden Kosten in Höhe von 77 325 Euro ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht in etwa 1,5 Vollzeitpersonalstellen, was bei einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft von rund 2 000 Arbeitsstunden rund 3 000 Arbeitsstunden für die telefonische Beratung und mithin durchschnittlich mehr als sechs Stunden pro telefonischem Beratungsgespräch ausmachen würde. Hält die Landesregierung diesen Kostenansatz für gerechtfertigt?
18. Für Auftragsversuche im Zusammenhang mit der Düngung wurden ausweislich des Controllingberichts 2008 (Seite 26) 96 538 Euro aufgewendet, wovon 83 200 Euro durch Einnahmen gedeckt sind. Aus welchen Gründen waren diese Auftragsversuche nicht kostendeckend?
19. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) beschließt die Kammerversammlung u. a. über die Kostensatzung der Kammer. Die von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe gewählten berufsständischen Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder der Kammerversammlung entscheiden somit über die von ihren Wählerinnen und Wählern für Leistungen der Landwirtschaftskammer zu zahlenden Gebühren. Wie wird si-

chergestellt, dass diese Gebühren dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz entsprechen und analog zu den Gebühren für Amtshandlungen von Landesbehörden in anderen Bereichen erhoben werden?

20. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 10. November 2010 wird der Landwirtschaftskammer der Aufwand für Auftragsangelegenheiten nach Abzug der Einnahmen vollständig erstattet. Zuvor wurden lediglich 90 % erstattet.
- Aus welchen sachlichen Gründen wurde die prozentuale Erstattung erhöht?
  - Wie wird sichergestellt, dass die Kammer die Auftragsangelegenheiten trotz fehlender Anreize durch einen zu erbringenden Eigenanteil wirtschaftlich und kosteneffizient wahrnimmt?
21. Der Zuschuss an die Landwirtschaftskammer wird gemäß einer mit der Landesregierung geschlossenen Zielvereinbarung und einem von der Landwirtschaftskammer vorzulegenden Controllingbericht gezahlt.
- Anhand welcher Parameter bemisst die Landesregierung die Erreichung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele?
  - Wie bemisst die Landesregierung die wirtschaftliche Erbringung der von der Landwirtschaftskammer zu erbringenden Pflichtaufgaben?
22. Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer wird für das Modell der „Grünen Zentren“ geworben. In diesen „Grünen Zentren“ sind neben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen der Landvolkverband und damit der Lobbyverband der Landwirtschaft und andere Beratungsinstitutionen untergebracht.
- Wie viele „Grüne Zentren“ in denen die Landwirtschaftskammer und das Landvolk gemeinsam untergebracht sind, gibt es in Niedersachsen derzeit?
  - Bei wie vielen der „Grünen Zentren“ handelt es sich um Liegenschaften des Landes, und wie viele „Grüne Zentren“ wurden von der Landwirtschaftskammer angemietet?
  - In welchem Rechtsverhältnis hinsichtlich der gemeinsam genutzten Immobilie steht der Landvolkverband zur Landwirtschaftskammer Niedersachsen?
  - Wonach bemessen sich die Raumkosten (Miete und Nebenkosten), die der Landvolkverband an die Landwirtschaftskammer gegebenenfalls als Mieter oder Untermieter der von ihm ganz oder teilweise genutzten Räumlichkeiten zu entrichten hat?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2011 - II/721 - 931)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 301.1 -

Hannover, den 14.06.2011

Die Kosten- und Leistungsrechnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) basiert auf einer Vollkostenrechnung. In den Produktkosten ist daher auch der gesamte Overhead der LWK enthalten.

Die Kosten für die (übertragenen staatlichen) Auftragsangelegenheiten werden nach Abzug der Einnahmen zwar vollständig erstattet. Wie aber im Weiteren noch dargestellt, führt dies zwangsläufig zu einer strengeren Ausgabendisziplin, denn bei höheren Aufwendungen für die Auftragsangelegenheiten verringert sich der Anteil des Landes an den durch Gesetz zugewiesenen Pflichtaufga-

ben (des eigenen Wirkungskreises) entsprechend. Erst wenn der Anteil des Landes an dem erforderlichen Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben unter 30 v. H. sinken sollte, wäre das Land verpflichtet, gegenzusteuern. Dies könnte darin bestehen, dass bestimmte Aufgaben nicht mehr oder nur noch in einem eingeschränkten Umfang wahrgenommen werden sollen, oder das Budget wäre zu erhöhen, wenn die Kammer nachweisen würde, dass die Aufwendungen tatsächlich unabwendbar waren.

Die Budgeterhöhung für das Haushaltsjahr 2011 beruht im Übrigen auf den tariflichen und gesetzlichen Personalkostensteigerungen, die entsprechend der allgemeinen Finanzregelung nach § 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen anteilig vom Land zu erstatten sind, und einer Prozesskostenübernahme im Bereich der Auftragsangelegenheiten.

Diesen Mehrkosten steht im Übrigen ein Personalabbau im Rahmen der Verwaltungsreform in einer Größenordnung von 448 Vollzeitbeschäftigten gegenüber, der erst 2014 abgeschlossen wird und sich budgetmindernd auswirkt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Laut Gebührenordnung des Landes Niedersachsen hat die LWK Niedersachsen Gebühren für die Ausstellung der Übertragungsbescheide zu erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand, der mit der Ermittlung der Quoten und des Bescheides verbunden ist. Laut Gebührenordnung beträgt der mögliche Rahmen der zu erhebenden Gebühren 20 bis 200 Euro. Die Gebühren für die Quotenübertragung stehen in zahlreichen Einzelfällen nicht im Verhältnis zum Arbeitsaufwand, weil teilweise sehr alte Akten eingesehen werden müssen, zum Teil bis 1983, um eine regelkonforme Übertragung ohne Benachteiligung der Flächeneigentümer zu gewährleisten. Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass eine Kostendeckung nicht erreicht wird, weil die Gebühren bei 200 Euro gedeckelt sind.

Eine Verbindung zwischen den Gebühren und den Erlösen des Quotenabgebers kann nicht hergestellt werden. Denn nach den geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zur Milchquotenregelung sind für Quotenübertragungen außerhalb der Übertragungsstelle für Milchquoten (sogenannte Milchquotenbörse) die Übertragungsbescheinigungen vom Quotenübernehmer zu beantragen, u. a. auch beim Übergang von Quoten zwischen zwei Betrieben im Rahmen der Gesamtbetriebsregelung. Die Gebühren sind somit dem Übernehmer und nicht dem Abgeber in Rechnung zu stellen.

Generell gilt auch noch 27 Jahre nach dem Inkrafttreten der Milchquotenregelung am 01.04.1984, dass ein erheblicher Informationsbedarf zu dem komplizierten Quotenrecht besteht. Nur in wenigen sehr aufwendigen Einzelfällen wurden Beratungsgebühren erhoben. Vorprüfungen von Sachverhalten sind nur schwer einer Person in Rechnung zu stellen. Ferner sind allgemeine Auskünfte und Erläuterungen zu den Verordnungen und Gesetzen hoheitliche Aufgaben, für die keine Gebühren anfallen. Dies gilt auch für allgemeine erforderliche Büroarbeiten und Schulungen der Mitarbeiter zur Quotenregelung.

Zu 2:

2008 sind in Niedersachsen erstmals Prüfungen nach einer novellierten Anforderungsverordnung zur Meisterprüfung Hauswirtschaft durchgeführt worden. Erforderlich war im Vorfeld ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand, der u. a. die Konzeption eines neuen Prüfungsverfahrens, die Erarbeitung neuer Arbeitsmaterialien sowie die umfassende Weiterbildung der Prüfungsausschussmitglieder und weiterer einschlägiger Akteure in Bildungseinrichtungen umfasste.

Die Gebühren für die Teilnahme an Meisterprüfungen beträgt gemäß Gebührenverzeichnis der LWK Niedersachsen 650 Euro. Die Vorbereitungslehrgänge werden in Niedersachsen vornehmlich von Bildungsträgern (Zentrum für hauswirtschaftliche Bildung e. V., Berufsverband der Haushaltsführenden e. V., VHS) durchgeführt. Die Kosten für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen differieren - je nach Dauer und Bildungsträger - zwischen 3 000 und 4 000 Euro. Auf die Kostenstruktur dieser Bildungsträger hat die LWK keinen Einfluss. Für die Absolventen entstehen also insgesamt Kosten in Höhe von ca. 3 650 bis 4 650 Euro. Damit vergleichbar sind die in der Anfrage beispielhaft angeführten Gebühren der HWK Osnabrück-Emsland für „die Meisterausbildung und -prüfung“ im Friseurhandwerk in Höhe von 3 340 Euro.

In 2008 haben an der Meisterprüfung teilgenommen:

13 Teilnehmerinnen je 650,00 Euro,

17 Teilnehmerinnen je 550,00 Euro, weil sie bereits einen BAM-Kurs (Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) hatten,

eine Wiederholerin je 325,00 Euro,

eine Wiederholerin je 250,00 Euro,

eine Wiederholerin je 590,00 Euro,

Summe: 19 965,00 Euro.

Zu 3 a:

Mit der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die LWK vom 20.12.2004 wurden unter § 1 Nr. 32 der Kammer folgende Aufgaben übertragen: „Die Entgegennahme der Angaben aus den Registern nach § 7 Abs. 7 Satz 2 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 und die Übermittlung dieser Daten an die unteren Abfallbehörden sowie nach § 7 Abs. 8, Satz 1 AbfKlärV an die obersten Landesbehörden.“ Nach § 7 Abs. 7, Satz 2 der Klärschlammverordnung umfasst dieses folgende Angaben:

- Erzeugte Schlammengen und die an die Landwirtschaft gelieferten Schlammengen (in t Trockenmasse),
- Eigenschaften der Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 5,
- Art der Behandlung der Klärschlämme,
- Name und Anschrift der Empfänger der Schlämme, schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche, geordnet nach Flurstücksnummer,
- Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Schlägen und geordnet nach Flurstücksnummern.

Aus diesen Angaben erstellt die LWK als die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde des Landes einen Aufbringungsplan (Klärschlammbericht des Landes Niedersachsen) sowie auch einen Klärschlammbericht gemäß Artikel 17 der EG-Richtlinien 86/278/EWG über Klärschlammverwertung in Deutschland. Weitere fachbehördliche Aufgaben der LWK nach der Klärschlammverordnung sind

- nach § 3 Abs. 3 Satz 2: Kürzere Zeitabstände für die Bodenuntersuchung sind von der zuständigen Behörde mit der LWK abzustimmen,
- § 3 Abs. 8, Satz 3: Untersuchungsergebnisse von Kleinkläranlagen sind der LWK zuzuleiten,
- § 7 Abs. 1: Klärwerksbetreiber zeigen der LWK neben der zuständigen Behörde die beabsichtigte Klärschlammaufbringung an (Vorankündigung),
- § 7 Abs. 5 Verzicht auf die Vorankündigung seitens der zuständigen Behörde im Benehmen mit der LWK.

Die wichtigsten und umfangreichsten Aufgaben sind nach § 7 Abs. 1 die Entgegennahme der Vorankündigungen sowie nach § 8 der Aufbringungsplan. Dabei erfolgt die Bearbeitung aller mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung anfallenden Daten mit POLARIS (Produktionsorientiertes landwirtschaftliches Rauminformationssystem). Dazu wurde ein spezielles Klärschlammmodul entwickelt, das neben der Erfassung der Fachdaten in einer Datenbank eine Zuordnung der Daten zu den Flächen ermöglicht (geografisches Informationssystem). Die Datenhaltung erfolgt zentral auf einem Server, sodass niedersachsenweite Auswertungen hiermit erfolgen können.

Nach § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung dürfen Klärschlämme auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der

Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird. Im Übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm die Bestimmungen des Düngerechts entsprechend. Fachbehörde im Hinblick auf die Umsetzung des Düngerechts ist auch hier die LWK. Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung werden die fachbehördlichen Aufgaben nach dem Düngerecht unter der Kennziffer 350601 kodiert.

Die LWK trägt damit als Fachbehörde sehr wesentlich zur sachgerechten landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm bei und sorgt damit für eine möglichst schadstoffarme Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion. Die in dieser Hinsicht notwendigen Tätigkeiten werden an allen elf Bezirksstellen der LWK durchgeführt. Die Aufwendungen hierfür werden in der Kostenleistungsrechnung unter 350601 kodiert. Darunter fallen keine Kosten für Rückstandsuntersuchungen von Klärschlämmen vor ihrer Verwertung als Dünger. Sämtliche Untersuchungs- sowie Aufbringungskosten werden von den Klärwerken getragen.

Zu 3 b:

Bei dem Produkt 350601 - Fachlich zuständige Behörde für Klärschlamm - handelt es sich um eine vom Land übertragende Aufgabe. Es steht im öffentlichen Interesse, die entstehenden Klärschlämme sachgerecht und rechtskonform zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die unter 3 a genannten Aufgaben gemäß § 1 Nr. 32 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 bezieht sich auf die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU. Der Aufwand kann daher nicht den einzelnen Betreibern der Klärwerke zugerechnet werden. Die weiteren unter 3 a genannten Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind mit ihrer Zuständigkeit beim Vollzug des Düngerechts verknüpft. Bei der Anwendung der AbfKklärV wird in der Regel die untere Abfallbehörde gegenüber dem Klärwerk tätig und kann Gebühren erheben. Die Landwirtschaftskammer wird aufgrund ihrer Zuständigkeit beim Vollzug des Düngerechts verwaltungsintern beteiligt.

Zu 4:

In dem Produkt 730602 werden alle Arbeiten gebucht, die im Bereich der Lückenindikation (§ 18 a, 18 b PflSchG) anfallen. Nur im Bereich des § 18 b PflSchG fallen Gebühren an. Diese beziehen sich auf die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels für den Einzelfall. Hinzu kommt, dass je nach Schaderreger und Kultur diese Genehmigungen einen mehr oder weniger hohen Arbeitsaufwand verursachen. Aus Gründen der Gleichberechtigung für die beantragenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe wird deshalb eine Gebühr erhoben, die diesen Arbeitsaufwand als Mischkalkulation abbildet.

Arbeiten, die für den Bereich der gesetzlich übertragenen Arbeit der Lückenindikation nach § 18 a betreffen, werden ebenfalls in das Produkt 730602 gebucht. Hier fallen keine Gebühren an, da es im öffentlichen Interesse steht, in der Produktion kleinerer Kulturen den Ertrag und die Qualität sicherzustellen.

Zu 5 a:

Das Produkt 731400 „Gänseäsung Grünland“ beinhaltet die Erarbeitung eines Gutachtens, das durch das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV Naturschutz in Auftrag gegeben worden ist. Als Auftragnehmer hat die LWK, Bezirksstelle Ostfriesland dieses Gutachten vom Februar 2008 bis zum November 2010 erstellt. Inhalt dieses Gutachtens ist die zwischen dem NLWKN und der LWK vereinbarte Untersuchung zur Ermittlung der aktuellen Fraßintensität der nordischen Gastvögel auf Grünlandflächen im Rheiderland. Der Abschlussbericht mit den Untersuchungsergebnissen aus der ornithologischen und landwirtschaftlichen Datenerhebung der Jahre 2008, 2009 und 2010 liegt inzwischen dem MU zur Einsicht vor.

Zu 5 b:

Für das Produkt 731400 „Gänseäsung Grünland“ sind im Controllingbericht 2008 der LWK Niedersachsen 8 000 Euro höhere Einnahmen als Ausgaben ausgewiesen. Wie schon unter dem Punkt 5 a ausgeführt, handelt es sich um die Erstellung eines Gutachtens, das zu Konditionen auf Basis des Auslagenersatzes abgerechnet worden ist. Die hier angesprochene Differenz ist darauf

zurückzuführen, dass der ornithologische Aufwand nicht im Produkt 731400 gebucht worden ist, sondern unter sonstigen Ausgaben der Bezirksstelle.

Zu 6 a:

Die durchgeführten Kontrollen betrafen zu ca. 78 % die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen und zu ca. 22 % auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wurden und auf denen eine Pflanzenschutzmittelanwendung grundsätzlich nicht erlaubt ist. Bei 59 % der durchgeführten Kontrollen handelte es sich um Überwachungen zur Beachtung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben.

Darüber hinaus wurden systematische Kontrollen im Rahmen von zwei zwischen den Bundesländern abgestimmten Pflanzenschutz-Kontrollprogrammen durchgeführt. Innerhalb des ersten bundesweiten Schwerpunktprogramms zur Beachtung des Zulassungsgebots für Pflanzenschutzmittel sowie der Anwendungsgebiete im Gemüsebau wurden in Niedersachsen 20 Betriebe kontrolliert, und im Rahmen des zweiten bundesweiten Schwerpunktprogramms zur Beachtung des Anwendungsverbots für Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland wurden 179 Flächen überprüft. Ferner wurden 65 Obstbaubetriebe im Sondergebiet „Altes Land“ auf die Einhaltung der Beschränkungen der Allgemeinverfügung der LWK für diese Region (d. h. insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Gewässernähe) einer vertieften Überprüfung unterzogen.

Daneben wurden 16 Betriebskontrollen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe durchgeführt aufgrund von Beanstandungsmeldungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung über nicht zulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen. Des Weiteren waren Kontrollen zur Beachtung der Bienenschutzverordnung in 22 landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben aufgrund von gemeldeten 26 Bienenvergiftungs-Verdachtsfällen durchzuführen. Die Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben wurden über die Fachrechtsprüfung hinaus durch eine förderrechtliche Prüfung zur Beachtung der EU-Pflanzenschutzmittel-Richtlinie 91-414 ergänzt (Cross Compliance-Prüfungen). In 44 Fällen ergaben sich aus den entsprechenden Fachrechtskontrollen EU-Direktzahlungskürzungen.

Da die LWK die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung pflanzenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten ist, umfassten die Anwendungsüberwachungen darüber hinaus auch die Erforschung fachrechtlicher Ordnungswidrigkeiten in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie bei sonstigen Pflanzenschutzmittelanwendern im Zusammenhang mit 113 eingeleiteten Verfahren mit Bezug zu Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel.

Zu 6 b:

Die Selektion landwirtschaftlicher Betriebe für Betriebskontrollen zur Beachtung der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt zum Teil aufgrund einer systematischen Zufallsauswahl und zum Teil aufgrund einer Risikoauswahl. Die Selektion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben für die Aufnahme in die bundesweiten Schwerpunktprogramme des Pflanzenschutzkontrollprogramms erfolgt ebenfalls zufallsbasiert. Gleiches gilt für das niedersächsische Schwerpunktprogramm zur Beachtung der Allgemeinverfügung für das Sondergebiet „Altes Land“.

Demgegenüber liegen insbesondere den unter a) genannten Anlasskontrollen vielfach eigene Feststellungen von Zuwiderhandlungen als auch aus Meldungen anderer Behörden oder auch von Privatpersonen zugrunde. Darüber hinaus werden einzelne Betriebe, bei denen sich Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen ergeben haben, ebenfalls im Sinne der Risikoauswahl in die Überwachungsprogramme einbezogen.

Zu 7:

In der Tierzucht bilden die Leistungsprüfungen die elementaren Bausteine aller Zuchtprogramme. Sie sind tierzuchtrechtlich verankert und geregelt. Danach sind die Zuchtorganisationen für die Durchführung der Leistungsprüfungen verantwortlich. Das Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 sieht allerdings im § 28 Übergangsvorschriften vor. Danach haben die nach bisherigem Recht erteilten Anerkennungen von Zuchtorganisationen bis zum Ablauf des 31.12.2013 ihre Gültigkeit. Dies gilt bis heute für alle in Niedersachsen anerkannten Zuchtorganisationen. Dementsprechend hat die

LWK die Verantwortung für die Leistungsprüfungen in der Tierzucht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann sie die Leistungsprüfungen selbst durchführen, sie übertragen oder eine andere Stelle mit der Prüfung beauftragen. In jedem Fall ist die LWK für die Korrektheit der Leistungsprüfung verantwortlich.

Im Bereich der Schweinezucht finden die Leistungsprüfungen überwiegend stationär statt (LPA Quakenbrück-Vehr) und werden von der LWK durchgeführt. Während die Aufwandseite im Wesentlichen durch die Personalkosten stabil ist, wird die Erlösseite sehr stark von der Auslastung der Station und insbesondere auch von den Marktpreisen für Schlachtschweine beeinflusst. Im Jahr 2008 waren sowohl eine gute Auslastung als auch ein überdurchschnittlicher Schlachtschweinepreis gegeben. Dementsprechend hat sich der Deckungsgrad positiv entwickelt.

Die Leistungsprüfungen in der Milchrinderzucht beziehen sich im Wesentlichen auf die Milchleistungsprüfungen. Die Durchführung liegt in den Händen der Landeskontrollverbände bzw. der regionalen Milchkontrollverbände. Dementsprechend ist die LWK in diesem Bereich ausschließlich für die Überwachung der Leistungsprüfungen zuständig. In Niedersachsen standen 2008 rund 630 000 Milchkühe in ca. 11 000 Betrieben unter Milchleistungsprüfung. Zu der Überwachung gehören landesweit Geräteprüfungen, die nach Gebührenordnung abgerechnet werden.

In der Pferdezucht finden neben den stationären Hengstleistungsprüfungen auch Leistungsprüfungen für Stuten im Feld statt. Die stationäre Leistungsprüfung für Hengste wird nicht von der LWK direkt durchgeführt. Vielmehr ist, insbesondere auch aus Kostengründen, eine private Einrichtung mit der Aufgabe beauftragt worden. Die Station unterliegt aber der strengen Überwachung durch die LWK. Letztendlich hat die LWK die Verantwortung für die Korrektheit der Ergebnisse im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben. Die Leistungsprüfungen für Stuten im Feld sind auf die Verbände übertragen worden. Auch hier ist nicht zuletzt wegen der großen räumlichen Ausbreitung ein erheblicher Überwachungsbedarf seitens der LWK vorhanden. Dies führt dazu, dass die Kostendeckungsgrade entsprechend niedrig ausfallen.

Bei der Betrachtung der absoluten Zahlen in der Einnahmen- und Ausgabenseite für die Leistungsprüfungen im Bereich Schwein, Rind und Pferd ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand im Bereich Pferd lediglich rund 100 000 Euro beträgt, während im Bereich Rind und Schwein knapp 1 Mio. Euro ausgegeben wurden. Der Aufwand für die Leistungsprüfung Pferd wurde in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert und der Kostendeckungsgrad gesteigert. Die Leistungsprüfung für Pferde und hier insbesondere auch die Leistungsprüfung für Hengste wird bereits 2011 in der Mehrzahl der Fälle in die Verantwortung der Zuchtverbände übergehen. Dadurch wird sich der Aufwand, den die LWK ab 2011 für die Leistungsprüfung Pferd erbringen muss, deutlich reduzieren.

Zu 8:

Im Bereich der Saat- und Pflanzgutenerkennung nach dem Saatgutverkehrsgesetz handelt es sich um verschiedene Aufgaben aus dem Bereich der Auftragsangelegenheiten:

Das ist zum einen die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und den abgeleiteten Verordnungen einschließlich der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Zum anderen handelt es sich um die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle, die gleichfalls auf dem SaatG basiert und ähnlich zu betrachten ist wie beispielsweise Aufgaben in der Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, usw. Im Folgenden wird zu der dreigeteilten Fragestellung für diese zwei Aufgabenbereiche wie folgt Stellung genommen.

1. Anerkennung von Saat- und Pflanzgut

Zu 8 a:

Die Aufgabenstruktur der Saat- und Pflanzgutenerkennungsstelle der LWK ist durch folgende Aufgabenkomplexe gekennzeichnet:

- Rahmensetzung durch die Zentrale der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut sowie zentrale Aufgaben wie z. B. die Beteiligung an Gesetzes- und Verordnungs-Änderungsverfahren oder der externe Datenaustausch mit Saatgutwirtschaft und Bundessortenamt mit Hilfe bundesweiter Schnittstellen;

- operative Tätigkeiten in den vier Dienststellen (Dst.) und der Zentrale (3.8) Anmeldung (Antragstellung);
- Feldbesichtigungen durch angelernte Fachkräfte, die durch den Fachbereich 3.8 (Pflanzenbau, Saatgut) geschult und kontrolliert werden. Die Fachkräfte werden durch die Dienststellen akquiriert und im Zuge der Feldbesichtigungen eingesetzt. Derzeit kommen jährlich etwa 80 Feldbesichtiger im Zeitraum Ende Mai bis Mitte Juli, bei Kartoffeln etwas länger, zum Einsatz;
- Probenahme des Vermehrungssaat- und -pflanzguts wird in den Aufbereitungsbetrieben genommen und untersucht. Die Probenahme erfolgt durch derzeit 400 meist firmeineigene Probennehmer, die durch die LWK Niedersachsen beaufsichtigt werden:
- Beschaffenheitsprüfung: Die Proben werden im Anschluss an die Probenahme an die Saatgutprüfstelle der LUFA, einem amtlich zugelassenen Labor der Firma KWS-Lochow oder im Falle von Pflanzkartoffeln an das PS-Amt u. a. zur Untersuchung auf Viren und Bakterielle Ringfäule sowie Schleimkrankheit versandt. Die Dokumentation der Kennzeichnung erfolgt digital, sodass die Ergebnisse den Züchtern oder Vermehrern sehr zeitnah zur Verfügung gestellt werden können:
- Anerkennung von Saatgut und Pflanzkartoffeln;
- Etikettierung und Verschließung/Zertifizierung;
- Nachkontrollanbau;
- Quantitative Analyse des Aufgabenbereichs Saatgutenerkennung.

Im Aufgabenbereich Saat- bzw. Pflanzgutenerkennung hat sich die angemeldete Fläche in den letzten Jahren etwas reduziert und ist auf gut 30.000 ha zurückgegangen, während die Anzahl an Proben kontinuierlich auf z. Zt. ca. 15.000 Proben gestiegen ist. Die Anzahl der Vermehrungsvorhaben hat sich im gleichen Zeitraum auf rund 6.800 eingependelt. Die Anzahl der Proben und Feldbesichtigungen richtet sich nach den gesetzlichen Mindeststandards (SaatgutV, PflKartV). In einzelnen Fällen können Prüfquoten erhöht werden, wenn beispielsweise Unzulänglichkeiten in privaten Untersuchungslaboren festgestellt werden. Der Probenplan wird in regelmäßigen Abständen durch einen Statistikexperten auf Repräsentativität und Zuverlässigkeit (Reliabilität) geprüft.

Zu 8 b:

Die Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) wurde seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf die einzelnen Bundesländer übertragen. Die Bundesländer haben wiederum den Vollzug des Saatgutverkehrsgesetzes sowie der abgeleiteten Verordnungen (SaatgutV, PflKartV, EU-Richtlinien) auf die Anerkennungsstellen der jeweiligen Länder übertragen. In Niedersachsen ist dies die LWK, der diese Aufgabe per Übertragungsverordnung aufgegeben wurde. Als Antragsteller im engeren Sinne fungieren nach der einschlägigen Rechtssetzung im Saatgutverkehrsgesetz und im Sortenschutzgesetz die Sortenschutzinhaber oder vom Sortenschutzinhaber beauftragte Vermehrungsfirmen, welche im Auftrage der Sortenschutzinhaber die Vermehrung organisieren und durchführen. Der größte Teil der Vermehrung wird in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Zu 8 c:

Die Kostenunterdeckung betrug rund 857 000 Euro.

Hierfür ist eine Reihe von Gründen maßgebend. Wie unter 2. ausgeführt, trägt der Bereich der Saat- und Pflanzgutverkehrskontrolle mit einem Kostenaufwand von rund 370 000 Euro und nur geringen Erlösen erheblich zur Kostenunterdeckung im Gesamtprodukt bei. Gleichmaßen wurde bislang das GVO-Monitoring unentgeltlich durchgeführt, was ebenfalls die Kostenunterdeckung steigert. Ohne diese beiden Produkte läge die Kostenunterdeckung bei etwa 450 000 bis 470 000 Euro.

Eine Möglichkeit, diese Kostenunterdeckung noch weiter zu reduzieren, läge in einer Erhöhung der Gebühren für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens bei Saat- und Pflanzgut. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die diesbezüglichen Gebühren in Niedersachsen aufgrund des ausge-

prägen Kostenbewusstseins der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut bei einer gleichzeitig breit angelegten fachlichen Aufgabenstellung bereits heute zu den höchsten in Deutschland gehören. In Bayern und in den ostdeutschen Bundesländern, wo gleichermaßen erhebliche Saatgutmengen produziert werden, wird die Saatguterzeugung teilweise extrem subventioniert. Eine weitere erhebliche Erhöhung der Anerkennungsgebühren in Niedersachsen würden die ohnehin vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen noch erheblich steigern und die niedersächsische Saatgutwirtschaft noch weiter benachteiligen.

Da es sich bei Saatgut im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung um das Schlüsselprodukt schlechthin handelt, würde eine weitere Erhöhung der Gebühren möglicherweise den Saatgutpreis ebenfalls ungünstig beeinflussen, sodass einer weiteren Reduzierung des Saatgutwechsels möglicherweise Vorschub geleistet würde. Mit einem weiteren Sinken des Saatgutwechsels sind negative Auswirkungen auf Zuchtfortschritt und weitere Innovationen in diesem Bereich wahrscheinlich.

Unbeschadet dessen werden aber auch in diesem Bereich zurzeit Möglichkeiten einer weiteren Kostenreduzierung bzw. einer Einnahmeverbesserung geprüft.

## 2. Saat- und Pflanzgutverkehrskontrolle

Zu 8 a:

Die Durchführung der Saat- und Pflanzgutverkehrskontrolle fußt im Wesentlichen auf den §§ 27 und 28 SaatG. In der LWK ist diese Aufgabe organisatorisch bei den Prüfdiensten angesiedelt, bei denen u. a. auch weitere Fachkontrollaufgaben nach der Pflanzenschutzgesetzgebung, des Düngemittelrechts usw. liegen. Mitarbeiter der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut arbeiten den Prüfdiensten bei der Erledigung dieser Auftragsangelegenheit zu. Für Untersuchungsaufgaben werden weitere Einrichtungen der LWK genutzt (Pflanzenschutzdienst, LUFA Nord-West).

Im Bereich der Saatgutverkehrskontrolle sind folgende Aufgaben zu nennen:

- Saatgut und Pflanzkartoffeln: Vorgaben für Prüfdienste, Planung, Koordination, Ergebnisbewertung und -mitteilungen, Statistik, Wertungen für Prüfdienste (3.8),
- Saatgut und Pflanzkartoffeln: Probenahmen, Probenverarbeitung (Dst.),
- Kennzeichnungsüberprüfungen, Deklarationskontrollen (Dst.),
- Pflanzkartoffeln: Testung Pflanzkartoffeln (PSA),
- Saatgut: Untersuchung Mähdruschfrüchte (Saatgutprüfstelle),
- Saatgut und Pflanzkartoffeln: Kontrollanbau Visbek, Poppenburg, Hamerstorf und Ohrensen (Dst.),
- Betriebsprüfungen (Prüfdienste),
- Anhörungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgelder (Prüfdienste).

Anders als bei der Probenahme im Bereich der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut erfolgt diese Probenahme durch Mitarbeiter der LWK und nicht durch amtlich verpflichtete Probenehmer, die gleichzeitig Firmenmitarbeiter sind. Die fachliche Grundlage wiederum ist für die Durchführung der Probenahme identisch mit derjenigen im Anerkennungsbereich. Zu nennen sind hier die beiden Probenehmerrichtlinien „Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut - Ausgabe 2011“ sowie „Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut - Ausgabe 2004“. Auch der Nachkontrollanbau erfolgt nach den einschlägigen „Richtlinien für die Durchführung von landwirtschaftlichen Wertprüfungen und Sortenversuchen“ des Bundessortenamtes.

Zu 8 b:

Die Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) wurde seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf die einzelnen Bundesländer übertragen. In Niedersachsen wurde der Vollzug des Saatgutverkehrsgesetzes sowie der abgeleiteten Verordnungen (SaatgutV, PflKartV, EU-Richtlinien), hier die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle, auf die LWK übertragen. Innerhalb der LWK wiederum wurden die Prüfdienste mit der Wahrneh-

mung dieser Aufgabe betraut und die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut liefert in wesentlichen Teilbereichen Zuarbeiten.

Zu 8 c:

Da im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle anders als im Anerkennungsverfahren keine Gebühren erhoben, sondern lediglich Bußgelder verhängt werden können, versteht es sich von selbst, dass hier eine erhebliche Unterdeckung gegeben ist. Der Aufwand für Kontrollen ohne Beanstandungen wird durch keine Gebühr gedeckt. So betrug der Kostenaufwand im Bereich der Saatgutverkehrskontrolle in den Jahren 2007 und 2008 etwa 370 000 Euro. Dem gegenüber standen Erlöse von etwa 13 000 bis 17 000 Euro, was einem Deckungsgrad von 3,5 bis 4,5 % entspricht. Durch zwischenzeitliche organisatorische und personelle Änderungen wird sich dieser Deckungsgrad vorübergehend noch etwas anheben lassen. Es muss aber deutlich betont werden, dass ähnlich wie im Bereich der Lebensmittelüberwachung oder aber auch der Futtermittelkontrolle es nicht Ziel ist, möglichst hohe Deckungsgrade zu erzielen. In dem Maße, wie erfolgreiche Kontrollen und die Präsenz in der Fläche, Unregelmäßigkeiten im Saatgutverkehr minimieren, werden auch die Bußgelder, die zu verhängen sind, entsprechend abnehmen.

Da der Bereich der Saatgutverkehrskontrolle in Gänze dem Produktbereich 76 zugeordnet ist, wird dort der erzielte Deckungsgrad erheblich geschmälert. Ohne Saatgutverkehrskontrolle läge der Deckungsgrad im Bereich der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut im Betrachtungszeitraum bei rund 73 %.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Produktbereich Saat- und Pflanzguterkennung beim Vollzug der Hoheitsaufgaben Anerkennung von Saat- und Pflanzgut und Saatgutverkehrskontrolle erhebliche Einnahmen erzielt, die im Wesentlichen aus der Gebührenvereinnahmung im Bereich der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut resultieren. Bezogen nur auf die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut wird somit ein Deckungsgrad von 73 % erreicht. Nach Bereinigung der Kostenpositionen aus Saatgutverkehrskontrolle liegt die Unterdeckung nicht bei 1 000 000 Euro, sondern beträgt weniger als die Hälfte.

Eine Verbesserung der Aufwands- Erlössituation wird am ehesten durch weitere Optimierungsschritte in Richtung Automatisierung von Verfahrensschritten im Anerkennungsverfahren mittelfristig erzielbar sein. Mit der Erstellung eines EDV-Programms (SAM) für den Bereich der Pflanzkartoffel sind hier bereits grundlegende Voraussetzungen geschaffen worden, die für weitere Arbeitsbereiche beispielhaft sind. Weitere Erlössteigerungen durch erhebliche Erhöhungen der Gebühren im Anerkennungsverfahren würden die Wettbewerbssituation für die niedersächsische Saatgutwirtschaft verschlechtern und diese benachteiligen. Genau so wenig ist eine erhebliche Steigerung der Bußgeldeinnahmen in der Saatgutverkehrskontrolle möglich und auch nicht zielführend.

Zu 9:

Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um das Produkt 230201 „Überwachungsstelle für Milch und Milcherzeugnisse nach Milchgüte-, Butter- und Käseverordnung“. Die damit verbundenen Aufgaben werden im Geschäftsbereich Förderung innerhalb des Fachbereiches 2.1

Agrarförderung durch das Arbeitsgebiet 2.1.3 bearbeitet. Bei den ausgewiesenen Kosten handelt es sich ausschließlich um Aufwendungen (Verwaltungskosten), die sich aus der hoheitlichen Tätigkeit als Überwachungsstelle ergeben. Die nachstehenden Aufgaben waren mit Auflösung der Bezirksregierungen im Jahr 2005 der LWK übertragen worden. Durch die Zusammenlegung der ehemals zwei Überwachungsstellen ist von einer deutlichen Kostenersparnis auszugehen:

§ 1 der ÜbertragungsVO

- Nr. 11 zuständige Stelle gemäß Milchgüte VO  
Produkt 23 02 01,
- Nr. 12 zuständige Überwachungsbehörde gemäß Butter VO  
Produkt 23 02 01,
- Nr. 13 zuständige Überwachungsbehörde gemäß Käse VO  
Produkt 23 02 01.

Gebühren zu Nummer 11 werden für die Zulassung von Untersuchungsstellen und Untersuchungsgeräten erhoben. Gebühren zu Nummern 12 und 13 werden ausschließlich für die Erteilung der „Markenberechtigung“ erhoben. Beide Gebührensachverhalte sind 2008 allerdings nicht angefallen, sodass innerhalb dieses Produktbereiches auch keine Einnahmen erzielt wurden. Untersuchungen von Proben werden durch die LUFA durchgeführt und von dieser auch den Betrieben in Rechnung gestellt. Dieser Gebührentatbestand wird allerdings nicht im Produktbereich der Überwachungsstelle gebucht (Funktionstrennung innerhalb der LWK zwischen Dienstleistung und hoheitlichen Aufgaben).

Die Aufgabe der Überwachungsstelle bezieht sich auf die Auswertung und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse. Weiterhin werden unter der Leitung der Überwachungsstelle monatliche Käse- und Butterprüfungen durchgeführt. Diese umfasst insbesondere die sensorische Prüfung der Proben durch Sachverständige und die anschließende Auswertung der Ergebnisse.

Zu 10:

Auftragsgrundlage für das Produkt 350502 Düngemittelverkehrskontrolle ist die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 in der aktuellen Fassung. Rechtsgrundlagen sind das Düngegesetz vom 09.01.2009 und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 7), im engeren Sinne die Düngemittelverordnung. Diese Auftragsangelegenheit ist im Jahr 2005 bedingt durch die Verwaltungsreform in Niedersachsen von den Bezirksregierungen auf die LWK verlagert worden.

Zweck der düngerechtlichen Vorschriften ist es u. a., die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern, Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen und abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten entstehen können. Dazu nimmt die LWK beratende, dienstleistungsorientierte Aufgaben und Überwachungsaufgaben als Düngebehörde wahr. Für die fachbehördlichen Tätigkeiten mit Außenwirkung werden regelmäßig Gebühren erhoben (z. B. Konformitätsfeststellungen von Düngemitteltypen, Erstellung von Deklarationen).

Im Rahmen der staatlichen Auftragsangelegenheit Düngemittelverkehrskontrolle, die die LWK im übertragenen Wirkungskreis für das Land wahrnimmt, werden die Vorschriften des Düngegesetzes und der Düngemittelverordnung durch die LWK als nach Landesrecht zuständige Stelle überwacht und gegebenenfalls Verstöße geahndet. Um die fachrechtlichen Überwachungsmaßnahmen, zu denen sowohl systematische als auch anlassbezogene Kontrollen zählen, sach- und zeitgerecht erledigen zu können, ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Zudem sind die jeweiligen Feststellungen in Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß abzuarbeiten, sodass neben dem eigentlichen Prüfpersonal Verwaltungskräfte für die Ordnungswidrigkeitenbearbeitung erforderlich sind.

Der gesetzliche, im Interesse der Öffentlichkeit stehende Überwachungsauftrag wird bezüglich der systematischen Betriebskontrollen auf Grundlage eines fachbehördlich vorgegebenen Prüfplans mit Angaben zu Probenzahlen und Untersuchungsparametern für die jeweiligen Düngemitteltypen umgesetzt. Schwerpunktmäßig werden die Düngemittelkontrollen bei Düngemittelhändlern sowie in Bau- und Gartenmärkten und bei Düngemittelherstellern (Biogas-, Kompost- und Kläranlagen) durchgeführt.

Die Leistungen der Prüfdienste im Rahmen des Produktes umfassen im Einzelnen:

- Durchführung von systematischen Kontrollen der düngemittelrechtlichen Vorschriften (Hersteller, Handel, Landwirtschaft),
- fachliche Bearbeitung von OWi-Verdachtsfällen aufgrund von Anzeigen oder Hinweisen Dritter sowie aufgrund eigener Feststellungen oder eigener vorausgegangener Überwachungsarbeit,
- Sachverhaltsermittlung vor Ort,
- Sachliche Beurteilung nach Aktenlage,
- Inauftraggeben von Untersuchungen,
- Formulierung von Ahndungs- und sonstigen Entscheidungen,

- Treffen allgemeiner Anordnungen,
- fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Amtshilfe für andere Behörden,
- Herausgabe von Ahndungsentscheidungen und Einstellungsverfügungen,
- Formulierung von Stellungnahmen bei Erhebung von Einsprüchen gegen Ahndungsentscheidungen,
- Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Dienststellen.

Für das Jahr 2008 weist der Controllingbericht im Produkt 350502 „Düngemittelverkehrskontrolle“ 60 Ermittlungsfälle und 220 Proben aus.

Die dargestellten Kosten sind als Gesamtkosten inklusive Overhead zu verstehen. Hierin sind somit alle Personalkosten, Sachkosten und anteilige Verwaltungskosten der LWK enthalten. Eine Gebühr ist regelmäßig dann zu erheben, wenn ein Beteiligter Anlass zur Amtshandlung gegeben hat. Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise wie im Falle der Düngeverordnung ein Antrag auf Ausnahmen von Ausbringungszeiten gestellt wird. Die Gegenleistung zur Gebühr ist jedenfalls darin zu sehen, dass für den Einzelfall z. B. eine Genehmigung mit Außenwirkung erteilt wird.

Aufgrund des Nichtvorhandenseins einer bei der Düngemittelverkehrskontrolle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung wurden daher keine allgemeinen Gebühren erhoben. Erst wenn ein Verstoß (Ordnungswidrigkeiten gemäß Düngemittelverordnung) als Ergebnis behördlicher Tätigkeit festgestellt wird, der mit einer Bußgeldentscheidung (düngemittelbehördlicher Bescheid) endet, wird eine Gebühr erhoben, die aber aufgrund der abschließenden Sonderregelung in § 107 OWiG gedeckelt und regelmäßig nicht kostendeckend ist.

Insoweit sind die o. g. Erlöse als Bußgeldeinnahmen zu verstehen, die den Gesamtkosten gegenüberstehen. Der Vollzug der düngemittelrechtlichen Überwachung war bisher geleitet von wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen, dem Opportunitätsprinzip und den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns. In keinem anderen Bundesland werden Gebühren für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle erhoben. Ein niedersächsischer Alleingang würde neben verständlichen Irritationen im Handel auch zu Wettbewerbsnachteilen der niedersächsischen Düngemittelhersteller führen.

Die Düngemittelverkehrskontrolle ist als staatliche Auftragsangelegenheit als Leistung für das Gemeinwohl zu verstehen, eine individuelle Leistungserbringung auf Antrag eines Inverkehrbringers ist gegenwärtig nicht die Zielsetzung der Aufgabe. Sollte die Allgemeinheit und deren politischen Vertreter Wert auf die Kostenbeteiligung des Adressaten einer Überwachung Wert legen, sind entsprechende Vorschriften zu formulieren.

Zu 11:

Es handelt sich hierbei um die Flächenprämie, die vor der GAP-Reform (2005) bis zum 31.12.2004 gewährt wurde. Die Flächenprämie wurde an landwirtschaftliche Betriebe gewährt, die Getreide, Ölsaaten und Leguminosen angebaut haben. Rückforderungen haben sich ergeben aus noch nicht abgeschlossenen Verfahren sowie Vorortkontrollen, die Auswirkungen auf die Jahre 2004 und gegebenenfalls davor hatten. Die Abweichungen aus Vorortkontrollen müssen bearbeitet werden, ohne dass es damit automatisch zu einer Rückforderung kommt. Im Rahmen der Bagatellgrenze (bis 100 Euro) ergeht z. B. kein Rückforderungsbescheid. Rückforderungen, die aufgrund einer Berichtigung der Grundlagen des Antrages ohne Verschulden des Antragstellers vorgenommen werden, können kostenmäßig den landwirtschaftlichen Betrieben nicht in Rechnung gestellt werden.

Zu 12 a und b:

Mit der Tätigkeit als Träger öffentlicher Belange (TöB) Landwirtschaft übernimmt die LWK eine wesentliche Aufgabe, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt (§ 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Danach hat die LWK Niedersachsen die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu fördern. Ferner hat die LWK Niedersachsen ihre fachlichen Belange wahrzunehmen und dabei an der Entwicklung der ländlichen Räume mitzuwirken.

Bei der Erarbeitung von Stellungnahmen als TöB besteht immer eine Rechtsgrundlage für die Aufforderung zur Äußerung. Die Rechtsvorschrift spricht von zu beteiligenden „TöB, Behörden/Stellen, deren Aufgabengebiet berührt wird“ oder „betroffenen Behörden/Stellen“. Es wird zu bestimmten - zumeist komplexen - Entwürfen Gelegenheit zur Äußerung (mündlich, schriftlich, Behördentermin) innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt. Dabei werden zeitgleich weitere Behörden/Stellen zur Äußerung aufgefordert. Die Tätigkeiten als TöB sind gebührenfrei.

In die TöB Stellungnahmen Landwirtschaft werden i. d. R. die Belange des Gartenbaus, der Forst und Fischerei einbezogen. Als TöB Landwirtschaft gibt die LWK regelmäßig Stellungnahmen zu folgenden Rechtsbereichen ab:

Raumordnung/Landeskultur/Naturschutz

- zu Raumordnungsprogrammen und -Verfahren (auch zu Straßen u. Flugplätzen),
- zu allen Formen der Flurbereinigung, einschließlich Freiwilliger Landtausch,
- zu Unterschutzstellungsverfahren (nicht Natura 2000),
- zu besonderem Biotopschutz, zu Wallhecken,
- zu Bodenabbau u. a. Eingriffen,
- zu Tiergehegen;

Bau-, Immissionsschutzrecht

- zur Bauleitplanung,
- zu Baugenehmigungen;

Wasser-, Boden-, Abfallrecht

- zu Gesetzen und Verordnungen,
- zur Klärschlammverordnung,
- zum Abfallwirtschaftskonzept,
- zur Festsetzung von Bodenplanungsgebieten,
- zu wasserbaulichen Maßnahmen,
- zu Wasserentnahme, -einleitung,
- zu Wasserschutzgebieten,
- zu Überschwemmungsgebieten,
- zur Bioabfallverordnung,
- zum Bodenschutzrecht,
- zum Abfallrecht;

Sonstige (UmweltR, BergR, ForstR, VerkR. u. a.)

- zu Verfahren gem. Bergrecht,
- zu Verfahren gem. Denkmalrecht,
- zu Erstaufforstungen,
- zu Waldumwandlungen,
- zu Bundesfernstraßen,
- zu Landes- und Kreisstraßen.

Die Aufgabe der LWK als TöB wird im Rahmen eines Teilbudgets von rund 2,5 Mio. Euro erfüllt. Diesem Budget stehen keine direkten Einnahmen gegenüber, da keine gebührenpflichtigen Leistungen gegenüber Dritten erbracht werden. Aufgrund der aufsichtlichen Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass eine angemessene Aufgabenwahrnehmung durch die LWK erfolgt.

Zu 13 a:

Die hier erwähnten Kosten in Höhe von exakt 1 042 871 Euro sind im Produktbereich Baurecht/Immissionsschutz/im für fachbehördliche Vorgänge, fachbehördliche Beratungen vor Ort angefallen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat die LWK andere Behörden und Gerichte in landwirtschaftlichen Fachfragen zu unterstützen. Die hier erwähnte „Beratung“ geschieht i. d. R. durch Erstellen von Gutachten, aber auch durch das Benennen von Sachverständigen und das Vorschlagen von Personen als Beisitzer für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte.

Weiterhin wird die LWK bei dem Erlass von gesetzlichen Vorschriften über Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet der Landwirtschaftskammer betreffen, gehört. Zusammenfassend muss die LWK als landwirtschaftliche Fachbehörde in allen landwirtschaftlichen Fachfragen gehört werden. Die Aufgabe der Fachbehörde besteht konkret in der Beurteilung eines Sachverhaltes zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen, fischerei- oder imkereilichen Betrieb. Beurteilt wird der landwirtschaftliche Status, die Auswirkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf andere Sachgüter und in der Regel das Einhalten der guten fachlichen Praxis als Entscheidungsgrundlage für die anfordernde Stelle. Kostendeckende Gebühren für diese fachbehördlichen Tätigkeiten können nicht erhoben werden, da im Rahmen der Amtshilfe nur die entstehenden Auslagen der LWK ersetzt werden. Auslagenersatz kann pro Vorgang erst ab 35 Euro Auslagenhöhe in Rechnung gestellt werden. In Verfahren, die nach dem BImSchG zu genehmigen sind, wird nach dem Verwaltungskostengesetz kein Aufwand in Rechnung gestellt. Die von der LWK zu beratenden Stellen sind in der Regel Behörden, anderer öffentliche Vorhabensträger oder Gerichte, denen gegenüber die Leistungen kostenfrei erfolgen. Also auch hier erfolgt eine Beratung. Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanverfahren, komplexe Genehmigungsverfahren im Außenbereich oder Gerichtsverfahren erfordern mittlerweile eine aufwendige fachbehördliche Analyse und Beurteilung durch die o. g. landwirtschaftlichen Fachressorts.

Zu 13 b:

Im Gegensatz zur fachbehördlichen Stellungnahme bzw. fachbehördlichen Beratung wird bei der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange die landwirtschaftliche Situation aus der Perspektive des oder der berührten Betriebe betrachtet. Es besteht grundsätzlich eine Rechtsgrundlage für die Aufforderung zur Äußerung ausschließlich zu den von der LWK zu vertretenden öffentlichen Belangen. Die jeweils fachbezogene Rechtsvorschrift, hier § 4 des Baugesetzbuches, spricht regelmäßig von zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiet berührt wird, hier die Landwirtschaft. Die LWK weist als Trägerin öffentlicher Belange auf mögliche Fehler oder Mängel in den Planungsunterlagen und auf mögliche Konfliktbereiche bei Verwirklichung des Vorhabens hin und formuliert gegebenenfalls vorhandene Bedenken gegen geplante Vorhaben aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Fischerei bzw. der Imkerei und gibt Anregungen zu Konfliktlösungen, Konfliktminderungen sowie zur weiteren analytischen Betrachtung. Da keine Pauschaldarstellungen verfasst werden sollen, muss auch hier eine sachgerechte Analyse und Darstellung der Belange der Landwirtschaft durchgeführt werden. Die Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange dienen als Abwägungsgrundlage für politische Entscheidungen im weiteren Verfahren. Interessenskollisionen zwischen den Aufgaben als Fachbehörde Landwirtschaft und den Aufgaben als Träger öffentlicher Belange entstehen zu keiner Zeit.

Beide hier beschriebenen Aufgaben sind als öffentlich-rechtliche Aufgaben einzustufen. Je nach Verfahrensart und -stand werden sie einzeln, zeitversetzt oder parallel gesetzlich vorgegeben.

Zu 14 a:

Die Qualifizierung und Weiterbildung der Menschen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum Niedersachsens und insbesondere die entsprechende Wahrnehmung der Interessen der Frauen des ländlichen Raums gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben beider Landfrauenverbände in Niedersachsen. Die Betreuung der Landfrauenverbände erfolgte durch Beraterinnen Hauswirtschaft der LWK und basiert auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. „Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit dem Interesse der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen in fachlicher Hinsicht zu fördern, sowie ihre fachlichen Belange wahrzunehmen und dabei an der Entwicklung der ländli-

chen Räume mitzuwirken.“ In der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind Frauen als Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen, Arbeitnehmerinnen und als Familienangehörige tätig. In § 26 des Kammergesetzes wird der landwirtschaftliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes als Basis der Kammerbeitragserhebung benannt. In § 34 des Bewertungsgesetzes wird verdeutlicht:

„(1) Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst

1. den Wirtschaftsteil
2. den Wohnteil.

(2) Der Wohnteil eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft umfasst die Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebes, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern und den Altenteilern zu Wohnzwecken dient.“

Daher versteht das Kammergesetz den landwirtschaftlichen Betrieb als ganzheitliche Einheit im ländlichen Raum und begründet Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben in ihrer selbstverständlichen Teilhabe an der Entwicklung der Betriebe und des ländlichen Raumes als Zielgruppe von Bildung und Beratung der LWK. Auch in den Zielvereinbarungen, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen (vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) und der LWK getroffen wurden, schlägt sich dieses Verständnis nieder. In Anlage 37 - Verbandsarbeit Hauswirtschaft - ist die fachliche Betreuung der Landfrauenverbände in Niedersachsen aufgeführt. Die Gesamtkosten 2008 setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2008	
Durch die Beraterinnen Hauswirtschaft (2008: 5,6 Arbeitskräfte) geleistete Gesamtzeit	9 362 Stunden	
Gesamtkosten (Kostenzusammensetzung in Anlehnung an die Verteilung im Jahr 2007)		763 806 Euro
– Personalkosten		556 051 Euro
– Sachkosten		95 476 Euro
– Liegenschaftskosten		14 512 Euro
– Gesamtumlage		97 003 Euro
– Kalkulationskosten		764 Euro
Erlöse (Betreuungsgebühr von Landfrauenverbänden erbracht)		64 952 Euro

Die Aufgaben der Beraterinnen Hauswirtschaft in der Betreuung der Landfrauenverbände 2008 sind:

- kontinuierliche Ansprechpartnerin für Vorstand und Mitglieder,
- Informationsmanagement an der Schnittstelle zwischen der LWK und der Landes-, Kreis- und Ortsebene der Verbände,
- Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen im ländlichen Raum,
- Unterstützung bei der Klärung von Satzungsangelegenheiten und Fragen zur Verbandsarbeit,
- Veranstaltungsmanagement von kreisweiten Veranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen,
- Coaching des neu gewählten Ehrenamtes,
- Pressearbeit (Pressetexte erstellen, Presseverteiler, Medienkontakte),
- Berichtswesen (Geschäftsbericht, Statistiken, Umfragen),
- Schriftwechsel,
- Teilnahme an Gremiensitzungen auf Landes- und Kreisebene mit beratender Funktion,

- Unterstützung und Akquise und Durchführung von Projekten,
- Empfehlungen für Programmplanung, Referenten- und Methodenwahl.

Die fachliche Arbeit in Projekten, die Organisation und Durchführung von Weiterbildung für Frauen im ländlichen Raum gehört nicht zur Betreuung der Landfrauenverbände, sondern ist im Produkt 3600 - Hauswirtschaft und Dorfentwicklung, Einkommenskombinationen, Ernährung Lebensmittelqualität Verbraucher - enthalten. Die Betreuung der Landfrauenverbände durch die Beraterinnen der LWK wird durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen Landfrauenverband und Kammer geregelt.

Zu 14 b:

Im Geschäftsbereich des ML bekommt kein Verband eine institutionelle Förderung.

Zu 15:

Die in der Anfrage angeführten „4 Beratungen zu Normen und Vorschriften der Landtechnik“ sind nur ein Teil der gesamten Leistungen. Weitere Leistungen sind „305 telefonische Beratungen“, „11 Veröffentlichungen“ sowie „22 Vorträge“. Die geleisteten Beratungsarbeiten wurden zum weitaus größten Teil gegenüber Landwirten erbracht. Aber auch Lohnunternehmer und Maschinenringe zählten zu den Beratungskunden. Landwirte stellen die wichtigste Beratungsgruppe dar. Der weitaus größte Teil der Beratung erfolgte telefonisch und wird als kostenlose Serviceleistung der LWK angeboten. Gebühren für telefonische Beratungen werden nicht erhoben.

Zu 16 a:

Der Bisam, der biologisch zur Familie der Wühlmäuse zählt, wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus Nordamerika nach Europa eingeführt. Die Nachkommen der importierten Tiere verbreiteten sich quer durch Europa bis Norddeutschland in den 30er-Jahren. Mittlerweile zählt Niedersachsen zu den Hauptbefallsgebieten in Europa. Mit etwa 200 000 gefangenen Tieren stellt Niedersachsen ca. die Hälfte der Bisamstrecke im Bundesgebiet. Sind Fraßschäden des Bisams an landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel von untergeordneter Bedeutung, so geht vom Bisam durch die Wühltätigkeit eine erhebliche Gefahr für Deiche, Dämme, Straßen und die Entwässerung und damit regelmäßig mittelbar auch für landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Insbesondere bei Hochwasserereignissen kann der Bisam Deiche und Dämme erheblich schädigen, wie Erfahrungen während des Elbehochwassers im Jahr 2002 belegen. So legte der Bisam infolge des Hochwassers auf höher gelegenen Deichen Notbaue an, die an die jeweiligen Wasserstände angepasst wurden, sodass die Gefahr von Deichbrüchen stieg. Neben der Schädigung von Deichen und Dämmen wird die Entwässerung durch den Erdeintrag bzw. die Uferabbrüche infolge der angelegten Erdbaue im Uferbereich erheblich behindert. Wie Erhebungsuntersuchungen zum Erd- und Nährstoffeintrag an einem Marschengewässer 3. Ordnung in der ostfriesischen Ackermarsch belegen, trägt der Bisam ca. 35 t TM (Trockenmasse) Erdmaterial pro Gewässer-km in oberirdische Gewässer ein. Die genannten Zusammenhänge verdeutlichen, dass die flächendeckende Bisambekämpfung als Maßnahme des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung wirtschaftlich bedeutender Schäden dient.

In Niedersachsen erfolgt die Bisambekämpfung im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Nähere Einzelheiten zur Bisambekämpfung in Niedersachsen sind in einem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz geregelt.

Liegt die Bisambekämpfung bei den Unterhaltungs- und Deichverbänden, so unterstützt die LWK die Bekämpfungspflichtigen im Rahmen eines Projektauftrages des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz. Gemäß dem Runderlass nimmt die LWK hinsichtlich der Bisambekämpfung folgende Aufgaben wahr:

1. großflächige Überwachung des Auftretens des Bisams sowie die Erhebung relevanter biologischer Eckdaten,
2. Organisation der technischen Durchführung von großflächigen Bekämpfungsmaßnahmen,

3. Sachkundeausbildung, Überwachung und Weiterbildung der Privatfänger,
4. Koordinierung der Fangbereiche,
5. Erprobung und Entwicklung neuer Bekämpfungsverfahren, Eignungsprüfung neuer Fanggeräte sowie periodische Überprüfung der eingesetzten Fanggeräte auf tierschutzgerechte Anwendung,
6. Beratung der Deich- und Unterhaltungsverbände und der zuständigen Behörden.

Ferner erfolgt die Berichterstattung über die Bisambekämpfung und die Erstellung eines Jahresberichts zum 01.04. des jeweiligen Folgejahres. Die Erstellung eines Sachberichtes mit Verwendungsnachweis zum 01.06. des jeweiligen Folgejahres. Die Jahresberichte von 2006 bis 2009 stehen im Internetauftritt der LWK Niedersachsen. Der Jahresbericht 2010 wird in Kürze hinzugefügt.

Hinsichtlich der Erledigung der genannten Aufgabenfelder sind innerhalb der LWK neben der fachtechnischen Stelle sechs Bisamjäger in der Fläche tätig.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Tätigkeitsfelder obliegt der fachtechnischen Stelle die Haushaltsführung und die Organisation des Projektes, die Klärung von Grundsatzfragen zur Bisambekämpfung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Koordinierung und Auswertung von Untersuchungen und Erhebungen sowie die Entwicklung von EDV-Anwendungen im Bereich der Bisambekämpfung. Neben der Organisation der Haftpflichtversicherung von ca. 800 Privatfängern und der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Klärung von Grundsatzfragen hinsichtlich einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Bisambekämpfung einen zentralen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

Die Bisamjäger führen in der Fläche die Betreuung sowie die Aus- und Weiterbildung der Privatfänger durch und liefern entsprechende Daten im Rahmen von Untersuchungs- und Forschungsprojekten. So wurde in der Vergangenheit durch Bundes- und Landeseinrichtungen die Tierschutzgerechtigkeit verschiedener Fallensysteme untersucht. In diesem Zusammenhang waren die Bisamjäger in die Projektdurchführung eingebunden. Einen weiteren Projektschwerpunkt bildete die Zoonoseuntersuchung am Bisam. Im Rahmen einer Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Veterinärinstitut Hannover - wurde das Projekt zur Untersuchung des Bisams auf mögliche Zoonoseerreger durchgeführt. Es wurden insgesamt 3 155 Bisame aus 44 Landkreisen und kreisfreien Städten untersucht. Das untersuchte Erregerspektrum beinhaltete diverse Infektionserreger von Tieren auf den Menschen übertragbarer Erkrankungen (pathogene Leptospiren, Brucellen, Francisella tularensis, Coxiella burnetii sowie Echinococcus multilocularis).

Hinsichtlich einer nachhaltigen Bisambekämpfung erheben die Bisamjäger biologische Daten und beraten die Bekämpfungspflichtigen hinsichtlich einer flächendeckenden Bisambekämpfung. Vor dem Hintergrund der Tierschutzgerechtigkeit und der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht beim Fallenfang stellt die Neu- und Weiterentwicklung bestehender Fallensysteme einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt dar.

Von zentraler Bedeutung ist gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes die Sachkundeausbildung der Privatfänger und die periodische Überprüfung der eingesetzten Fallen hinsichtlich der tierschutzgerechten Anwendung. Hinsichtlich der Sachkundeausbildung werden vermehrt entsprechende Schulungsmaterialien von anderen Bundesländern nachgefragt. In der Vergangenheit war eine vermehrte Teilnahme von Bisamfängern aus anderen Bundesländern an Sachkundelehrgängen in Niedersachsen zu verzeichnen. Diese Entwicklung unterstreicht die Bedeutung der Bisambekämpfung nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene.

Die flächendeckende Bisambekämpfung wird in Niedersachsen von ca. 1 000 Privatfängern in jeweils zugewiesenen Fangbezirken unter Berücksichtigung der aktuellen tier- und artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Zuweisung eines Fangbezirks ist neben der Sachkundeausbildung eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Neben der Fallenausrüstung erhalten die Privatfänger als Aufwandsentschädigung eine Fangprämie.

Aufgrund der hier beschriebenen Organisationsstruktur der Bisambekämpfung verfügt Niedersachsen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern über ein sehr kostengünstiges Bekämpfungssystem. So wendet Niedersachsen lediglich ca. 5 % der in den Niederlanden eingesetzten Mittel für

die Durchführung der flächendeckenden Bisambekämpfung auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich eines Vergleiches zwischen den Niederlanden und Niedersachsen in ähnlich strukturierten Regionen (Niederungsgebiete mit einer vergleichbaren Gewässerlängendichte) vergleichbare Bisamfangzahlen erzielt werden, was darauf hindeutet, dass Niedersachsen nicht nur über ein kostengünstiges, sondern auch effizientes Bekämpfungssystem verfügt.

Bei den aufgeführten Ausgaben handelt es sich um die entsprechenden Angaben aus dem Controllingbericht 2008. Bei dem genannten Betrag von 136 907 Euro handelt es sich nicht um die Kosten der eigentlichen Durchführung der landesweiten Bekämpfungsmaßnahmen, sondern um die technische Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen durch die Bisamjäger. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des genannten Produktes Kontrollfänge zur Überprüfung der Fangeffizienz der Privatfänger und Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von Befallsmeldungen aufgeführt.

Die Berichterstattung umfasst u. a. die Erhebung der Fangzahlen und die Erstellung und Verbreitung des Jahresberichts und die Erstellung von Unterrichtsmaterialien zur Durchführung der Sachkundelehrgänge. Vor dem Hintergrund der Adressaten (115 Unterhaltungsverbände, ca. 1 000 Privatfänger, Landkreise etc.) sind die aufgeführten Kosten von 6 000 Euro im Vergleich zur Erstellung und Verbreitung von Projektberichten anderer durch das MU finanzierter Projekte nicht überzogen.

Zu 16 b:

Die aufgeführte Beratung umfasst die Beratung der Bekämpfungspflichtigen (Unterhaltungsverbände, Deichverbände), der Landkreise und Gemeinden sowie der interessierten Öffentlichkeit hinsichtlich der Bisambekämpfung auf Landesebene. Hinsichtlich einer nachhaltigen Bisambekämpfung sind die Zuordnung der Fangbezirke und die Überprüfung der Fangeffizienz der jeweiligen Privatfänger von zentraler Bedeutung. So werden die Unterhaltungsverbände schwerpunktmäßig hinsichtlich der Zuordnung der Fangbezirke und einer Steigerung der Bekämpfungseffizienz durch die Bisamjäger beraten. Zur Vereinfachung dieser Aufgabe wurde im letzten Jahr eine GIS-gestützte EDV-Anwendung zur Verwaltung der Fangbezirke erstellt, die in diesem Jahr in weiten Bereichen Niedersachsens eingeführt werden soll. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage der Unterhaltungsverbände nach einer nachhaltigen Nutriabejagung festzustellen, da es durch die weitere Verbreitung des Nutrias analog zum Bisam zu einer starken Schädigung von Deichen und Dämmen sowie einer Beeinträchtigung des Wasserabflusses kommt. Darüber hinaus wird durch den Nutria die Bisambekämpfung erheblich erschwert. Nähere Einzelheiten wurden in den jeweiligen Jahresberichten dargestellt. All das wird den Beratungsbedarf der Unterhaltungs- und Deichverbände weiter erhöhen.

Zu 16 c:

Wie bereits oben aufgeführt, müssen die eingesetzten Fallen periodisch auf ihre Tierschutzgerechtigkeit überprüft werden. Dieses geschieht in der Regel zweimal jährlich während der Abrechnung. In diesem Zusammenhang wird der Federdruck der Schlagfallen überprüft und eine Bauartprüfung der übrigen Fallensysteme hinsichtlich der Vorgaben des Otterschutzes und der Fischhege durchgeführt. Neben der Überprüfung der eingesetzten Fallen werden unter dem Produkt „Überprüfung der Fanggeräte“ die Neu- und Weiterentwicklung von Fallensystemen erfasst. In diesem Zusammenhang stehen die Aspekte des Tierschutzes und der Verkehrssicherungspflicht im Vordergrund.

Zu 17:

Die in der Anfrage angeführten „telefonischen Beratungen“ sind nur ein Teil der Leistungen.

Für das Produkt „Technik im Gartenbau“ wurden im Controllingbericht 2008 die Indikatoren

Anzahl telefonische Beratungen = 422 (in Anfrage 441)

Anzahl schriftliche Beratungen = 44

Anzahl Beratungen vor Ort = 38

Beratungen in der LWK = 22

ausgewiesen.

Der Aufwand wird also nicht nur durch die telefonischen Beratungen, sondern auch durch die anderen Beratungsformen verursacht. Die Gesamtkosten und die entsprechenden Arbeitszeiten sind deshalb nicht nur auf die telefonische Beratung umzulegen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht zudem ein Fortbildungsbedarf, der durch die Indikatoren nicht bemessen wird.

Zu 18:

Eine Kostendeckung bei Auftragsversuchen wird deswegen nicht erreicht, weil auch Auftragsversuche der LWK vorrangig der Erarbeitung von Beratungsunterlagen dienen und nicht die Absicht der Gewinnerzielung im Vordergrund steht. Wenn es gelingt, durch Auftragsversuche Beratungsunterlagen zu erarbeiten und gleichzeitig durch Einnahmen den Haushalt der LWK zu entlasten, kann nicht immer eine gänzliche Kostendeckung erreicht werden. Gleichwohl wird auch in diesem Bereich ein (noch) höherer Kostendeckungsgrad angestrebt.

Zu 19:

Seit 1998 ermitteln die LWK und ihre Vorgängerorganisationen über die Kostenleistungsrechnung die Kosten für einzelne Produkte. Diese Daten schaffen eine hohe Kostentransparenz und dienen als Grundlage für eine Gebührenkalkulation. Der Rahmen der Gebühren im Gebührenverzeichnis der LWK richtet sich analog zum Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungsleistung. Vor diesem Hintergrund unterliegen die Gebühren einer ständigen Kontrolle und werden entsprechend der Kostenentwicklung kontinuierlich angepasst. Die letzte umfangreiche Gebührenerhöhung erfolgte durch Beschluss der Kammerversammlung 2009 ab dem Kalenderjahr 2010. Mit diesem Beschluss wurde der überwiegende Teil der Gebührenpositionen um bis zu 10 % erhöht. Zusätzlich werden nach Verteilung sämtlicher Gemeinkosten die Kostendeckungsgrade der einzelnen Verwaltungszweige und Produktbereiche ermittelt. Diese Zahlen dienen insbesondere dazu, Zielvereinbarungen mit den zuständigen Geschäftsbereichen zur Verbesserung der Kostendeckungsgrade zu treffen.

Das Verfahren der Gebührenkalkulation über die Kostenleistungsrechnung hat sich bewährt und führte in den letzten Jahren zu einem stetigen Anstieg des Gebührenaufkommens und zu einer Erhöhung der Kostendeckungsgrade. Die Kammerversammlung hat somit gezeigt, dass sie sachgerechte Entscheidungen zu Gebührenanpassungen analog der Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes trifft.

Zu 20 a:

Durch den Wegfall der bisherigen Interessenquote in Höhe von 10 % bei den Auftragsangelegenheiten wird den Bedenken hinsichtlich eines möglichen Anlastungsrisikos Rechnung getragen. Die LWK finanziert sich neben der Finanzausweisung des Landes, weiteren zweckgebundenen Zuweisungen und Gebühreneinnahmen besonders auch aus den Beiträgen der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Beitragseinnahmen machen rund 20 v. H. der Einnahmen der LWK aus. Die Auftragsangelegenheiten bestehen zu einem erheblichen Teil in Förderaufgaben, also in der Bewilligung von Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe, die aus EU-Mitteln finanziert sind. Nach den einschlägigen Vorgaben der EU sind die Beihilfen jedoch ohne Berücksichtigung von Gebühren oder sonstigen Abschlägen den Landwirten ungeschmälert ausbezahlt. Es besteht daher die Gefahr eines Anlastungsrisikos für das Land, wenn eine Anteilsfinanzierung der Fördermaßnahmen aus dem Beitragsaufkommen nicht vermieden werden kann. Um dieses Anlastungsrisiko auszuschließen, sollen alle Auftragsangelegenheiten zu 100 v. H. vom Land finanziert werden. Eine Aufsplitzung der Auftragsangelegenheiten in EU-finanzierte und nicht EU-finanzierte hat sich als unverhältnismäßig aufwendig erwiesen und kann angesichts des geringen Anteils der nicht EU-finanzierten Aufgaben vernachlässigt werden. Auch die Codierung des Aufwandes im Rahmen der Kostenleistungsrechnung der LWK wäre auf Dauer nicht leistbar, da es bei den gleichen Fördermaßnahmen beide Finanzierungsvarianten gibt.

Durch die vollständige Erstattung der Aufwendungen für die Auftragsangelegenheiten tritt keine Erhöhung des Budgets insgesamt ein, da der Ausgleich bei den Pflichtaufgaben erfolgt. Das Anlastungsrisiko durch die EU und ein hoher Verwaltungsaufwand werden durch diese Finanzierungsregelung vermieden.

Zu 20 b:

Der Aufwand für die Auftragsangelegenheiten wird vorrangig abgerechnet. Je höher dieser Anteil ist, umso weniger Mittel stehen für die Pflichtaufgaben zur Verfügung. Dadurch hat die LWK ein hohes Eigeninteresse die Auftragsangelegenheiten wirtschaftlich und kosteneffizient wahrzunehmen.

Zu 21 a:

Die Leistungen und Produkte werden in Produktbereiche zusammengefasst und für jeden Produktbereich wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die Aussagen über die zu beachtenden Rechtsgrundlagen sowie die zu erbringenden Aufgaben enthält. Auch die zu erwarteten Leistungs- und Entwicklungsziele werden in den Zielvereinbarungen dargestellt. Aufgrund des Controllingberichts und der sonstigen im Rahmen der Aufsicht gewonnenen Erkenntnisse wird geprüft, ob die vereinbarten Ziele erreicht worden sind.

Zu 21 b:

Im Rahmen der Zielvereinbarungen werden für jeden Produktbereich auch die Kosten, die Erlöse und der insoweit erwartete Kostendeckungsgrad festgelegt. Dabei wird grundsätzlich eine wirtschaftliche Aufgabenerbringung zugrunde gelegt. Bei der Prüfung aufgrund des Controllingberichts werden auch die finanziellen Ergebnisse der Produkte geprüft.

Zu 22:

Die Eigentums- und Mietverhältnisse der Grünen Zentren der LWK stellen sich wie folgt dar:

1. Standort Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5

Eigentümer:

LWK Niedersachsen 79,6 % Anteil

Nieders. Landvolk e. V. 11,6 % Anteil

Haftpflichtversicherungsanstalt 8,8 % Anteil

Bewirtschaftungskosten werden auf m<sup>2</sup>-Basis auf alle Nutzer umgelegt.

2. Standort Bremervörde, Albrecht-Thaer-Str. 6

Eigentümer:

LWK Niedersachsen 1/2 des Grundstücks

Verband des Niedersächsischen Landvolkes,  
Kreisverband des alten Kreises Bremervörde  
in Bremervörde

1/2 des Grundstücks

Die Gebäude sind komplett versorgungstechnisch getrennt. Eine anteilige Kostenbeteiligung erfolgt nur für den Winterdienst.

3. Standort Hannover, Wunstorfer Landstraße 11

Eigentümer:

Erbbaurechtsgeber LWK Niedersachsen

Teilerbaurechtsnehmer:

LWK Niedersachsen 5072/10000 Anteil

Landvolkkreisverband Hannover e. V. 3229/10000 Anteil

LVHN Steuerberatungs-GmbH 1699/10000 Anteil

Bewirtschaftungskosten werden nach Erbbaurechtanteilen auf die drei Nutzer umgelegt.

## 4. Standort Nienburg, Vor dem Zoll 2

Eigentümer und Vermieter:

Nieders. Landvolk, Kreisverband Mittelweser,

Mietpreis:

Räume 5,50 Euro/m<sup>2</sup>

Keller 2,00 Euro/m<sup>2</sup>

Boden 3,00 Euro/m<sup>2</sup>

Bewirtschaftungskosten werden nach Nutzungsanteilen auf die Mieter umgelegt.

## 5. Standort Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 1-3

## a) Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 1\*)

Eigentümer:

LWK Niedersachsen 1/3 Anteil

Bauernverband Nordostniedersachsen e. V. 1/3 Anteil

HEZ Beteiligungsgesellschaft 1/3 Anteil

Hausbewirtschaftungskosten werden entsprechend der Eigentumsanteile vom Bauernverband Nordostniedersachsen e. V. berechnet und auf die Anteilseigner umgelegt.

Die LWK hat zusätzlich vom Bauernverband Nordostniedersachsen e. V. zwei Büroräume und einen Nebenraum zu einem Festpreis incl. Nebenkosten von 385 Euro/Monat angemietet.

## b) Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Str. 3\*)

Eigentümer und alleiniger Nutzer: LWK Niedersachsen.

\*) Die Gebäude sind versorgungstechnisch komplett getrennt.

Die zu Ziffer 1 bis 5 dargestellten Sachverhalte entsprechen wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Gebäudenutzung unter Wahrung der unterschiedlichen Aufgabenstellung.

Gert Lindemann